

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Osnabrück vom 23. Juli 2001 (Amtsblatt 2001, Seite 728 ff.) in der Fassung vom 7. Mai 2013 *

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Grundschulen, Orientierungsstufen, Hauptschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Sonderschulen für Lernhilfe in Trägerschaft der Stadt Osnabrück.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Schulen werden die Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2

Grundschulen und Schulkindergärten

- (1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in den Anlagen schematisch dargestellt:

Anlage 1 Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse

Anlage 2 Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des röm.-kath. Bekenntnisses.

Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksgesamtplan, der im Fachbereich Schule/Sport der Stadt Osnabrück während der Dienststunden eingesehen werden kann.

- (2) Für die Schulkindergärten werden folgende Schulbezirke festgelegt:

Wohnsitz in den Schulbezirken

- Schulkindergarten Heinrich-Schüren-Schule der Heinrich-Schüren-Schule, Grundschule Atter, Grundschule Pye, Grundschule Eversburg
- Schulkindergarten Rückertschule Rückertschule, Grundschule Hellern, Grundschule „In der Wüste“ Altstädter Schule (Überschneidungsgebiet mit Schulkindergarten Albert-Schweitzer-Schule)
- Schulkindergarten Rosenplatzschule Rosenplatzschule, Grundschule Sutthausen, Grundschule Kalkhügel, Franz-Hecker-Schule, Jellinghausschule, Astrid-Lindgren-Schule

*) Lesefassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Osnabrück unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 7. Mai 2013

Satzungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
13.12.2005	2006, 1	§ 2, § 3	Änderung
07.05.2013	2013, 32	§ 2 Anlage 1 und 2	Änderung

- Schulkindergarten Albert-Schweitzer-Schule Backhaus-Grundschule, Altstädter Schule (Überschneidungsgebiet mit Schulkindergarten Rückertschule), Albert-Schweitzer-Schule, Grundschule Haste, Schule in der Dodesheide (Überschneidungsgebiet mit Förderbereich Schule in der Dodeshei-

de)

- Schulkindergarten Stüveschule, Heiligenwegschule, Diesterwegschule, Grundschule Widukindland (Überschneidungsgebiet mit Förderbereich Schule in der Dodesheide), Waldschule Lüstringen

§ 3

Schulen für Lernhilfe

- a) Pestalozzi-Schule
Der Schulbezirk umfasst die Schulbezirke folgender Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse:
Altstädter Schule, Astrid-Lindgren-Schule, Backhaus-Grundschule, Franz-Hecker-Schule, Grundschule Atter, Grundschule Eversburg, Grundschule Hellern, Grundschule „In der Wüste“, Grundschule Kalkhügel, Grundschule Pye, Grundschule Sutthausen, Heinrich-Schüren-Schule, Jellinghausschule, Rosenplatzschule, Rückertschule, Waldschule Lüstringen
- b) Schule in der Dodesheide
(Lernhilfzweig und Förderzweig im Primarbereich)
Der Schulbezirk umfasst die Schulbezirke folgender Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse:
Schule in der Dodesheide, Albert-Schweitzer-Schule, Diesterwegschule, Grundschule Haste, Grundschule Widukindland, Heiligenwegschule, Stüveschule.

Die Schulbezirke der Schulen sind in der Anlage 3 schematisch dargestellt.

§ 4

Orientierungsstufen

- (1) Für die Orientierungsstufen der Stadt Osnabrück wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erstreckt sich der Schulbezirk für das Angebot „Latein als 1. Fremdsprache“ an der Hans-Calmer-Orientierungsstufe Innenstadt auf die Stadt Osnabrück und den Landkreis Osnabrück.

§ 5

Hauptschulen

Für die Hauptschulen der Stadt Osnabrück wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück.

§ 6

Haupt- und Realschulen

Für die Haupt- und Realschulen der Stadt Osnabrück wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück.

§ 7

Realschulen

Für die Realschulen der Stadt Osnabrück wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück.

§ 8

Gymnasien

- (1) Für den Sekundarbereich I der Gymnasien der Stadt Osnabrück wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück und - in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück - in Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien des Landkreises Osnabrück auf die Gemeinden Belm, Bissendorf, Hasbergen und Wallenhorst.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erstreckt sich der Schulbezirk für das Angebot „Latein als 1. Fremdsprache“ des Gymnasiums Carolinum und des Ratsgymnasiums auf das Gebiet der Stadt Osnabrück und das gesamte Gebiet des Landkreises Osnabrück.

§ 9

Gesamtschule Osnabrück-Schinkel (Kooperatives System)

Der Schulbezirk der Gesamtschule Osnabrück-Schinkel erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Osnabrück, für den Gymnasialzweig im Sekundarbereich I auch auf das Gebiet der Gemeinden Belm, Bissendorf, Hasbergen und Wallenhorst.

§ 10

Anlagen

Die in den vorherigen Paragraphen genannten Anlagen sowie der im Fachbereich Schule/Sport der Stadt Osnabrück ausliegende Schulbezirksgesamtplan sind Bestandteile dieser Satzung.

Inkrafttreten

Die Satzung vom 19. Juni 2001 tritt zum 1. August 2001 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 13. Dezember 2005 tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 7. Mai 2013 tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

